



Karate Dachverband Land Brandenburg e.V.

- Satzung -

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Ziele
- § 3 Zweck
- § 4 Karate
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Organisation
- § 7 Mitglieder
- § 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des KDB e.V.
- § 11 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 12 Durchführung des Verbandstages
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 15 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder
- § 16 Durchführung von Präsidiumssitzung
- § 17 Aufgaben des erweiterten Präsidiums
- § 18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidium
- § 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums
- § 20 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Auflösung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Karate Dachverband Land Brandenburg e.V." (abgekürzt KDB e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Der KDB e.V. ist Mitglied im Deutschen Karate Verband (abgekürzt DKV) und dem Landessportbund Brandenburg e. V. (abgekürzt LSB).

§ 2 Ziele

1. Der KDB e. V. setzt sich für eine – von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene – sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich der KDB e.V. der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung – wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte – der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Als für den Karatesport innerhalb des Landes Brandenburg zuständiger Landesfachverband sorgt sich der KDB e.V. um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg.
3. Der KDB e. V. ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
4. Der KDB e. V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der KDB e. V. tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen und Vereinen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach § 2 der Satzung ist der KDB e.V. bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.
Der KDB e.V. will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
3. Der Zweck und die Ziele des KDB e.V. werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Meisterschaften und Turnieren
 - gemeinsame regionale und überregionale Lehrgänge
 - Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - Fachtagungen und Ausschussarbeit
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karatesports
 - die Einrichtung und der Betrieb von Leistungszentren
4. Der KDB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KDB e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KDB e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des KDB e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriff und Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung zählt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestatten und/oder

- beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen z.B. Boxen, Kick-Boxing, Thai-Boxen und so genanntes Vollkontaktkarate.
3. Der KDB e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des KDB e.V. ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen und Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied im KDB e.V. sein.
 4. Der KDB e.V. pflegt Karate als eine Amateursportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kumite und Kata; er ist an keinen Karatestil gebunden.
 5. Im KDB e.V. werden Stilrichtungen und Gruppierungen nach den Richtlinien des DKV anerkannt. Anerkannten Stilrichtungen und Gruppierungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungs- bzw. gruppenspezifischer Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungs- bzw. gruppenspezifischer Maßnahmen garantiert. Sie können in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKVs eine eigene Prüfungsordnung erlassen. Näheres regeln die Ordnungen des DKV.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KDB e.V. sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind für alle Mitglieder und Gliederungen des KDB e.V. verbindlich.
2. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Das Präsidium kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 Organisation

1. Als für den Karatesport zuständige Spitzenorganisation, der innerhalb des Landes Brandenburg Karate betreibenden Personen, gliedert sich der KDB e.V. in die Vereine.
2. Die Vereine ordnen unter Beachtung dieser Satzung und der von den zuständigen Organen des KDB e.V. beschlossenen Regeln im übrigen ihre Angelegenheiten selbständig.
3. Die Vereine werden mit der Aufnahme in den KDB e.V. Mitglied im DKV.

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder im KDB e.V. sind:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Einzelmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine im Sinne dieser Satzung mit all ihren Mitgliedern. Bei Mehrspartenvereinen die Abteilung im Sinne dieser Satzung mit all ihren Mitgliedern.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Ziele und Bestrebungen des KDB e.V. nach besten Kräften zu unterstützen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den KDB e.V. verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.
5. Als Einzelmitglieder können natürliche Personen, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Mitglieder des KDB e.V. sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt muss schriftlich mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erfolgen.
5. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft entweder durch Austritt oder durch den Tod.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des KDB e.V. verletzt und gegen die Satzung des KDB e.V. verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandstages auf Antrag des Präsidiums.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KDB e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des KDB e.V. und seiner Gliederungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Die Mitgliedsrechte aller Mitglieder werden im Verbandstag durch die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.
3. Die Vorstände der Vereine unterrichten das Präsidium des KDB e.V. unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
 - Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
 - Satzung und sonstige Regelungen der Vereine und deren Änderung,
 - Ausschlüsse von Sportlern unter Angabe der Gründe,
 - Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
4. Die Angehörigen des Präsidiums müssen auf ihren Wunsch auf den Tagungen der Vereine gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige von den Vereinen regional veranstaltete Zusammenkünfte.
5. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen, vom KDB e.V. und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
6. Der KDB e.V. erhebt für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Verbandstag.
7. Der KDB e.V. kann besondere Umlagen und Gebühren zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet der Verbandstag.
8. Die aufgrund des Beschlusses des Verbandstages festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt bzw. endet.
9. Die Mitgliedschaft im KDB e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des KDB e.V. satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des KDB e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
10. Als Mitglied des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied im KDB e.V. oder einem seiner Vereine sein.
11. Wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
12. Verstößt ein Mitglied des KDB e.V. gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht er das Vertrauen des Verbandes oder setzt sich in Widerspruch zu den Zielen des KDB e.V., so unterwirft er sich der Anwendung der Verbandsstrafen.
13. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§ 10 Organe des KDB e.V.

1. Organe des KDB e.V. sind:
 - a. der Verbandstag,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Jugendtag
 - d. der Frauentag
 - e. Versammlung der Stilrichtungen und Gruppierungen gemäß § 4 der Satzung
Prüferversammlung

§ 11 Zusammensetzung des Verbandstages

1. Der Verbandstag setzt sich aus den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertreter zusammen.
2. Die Vertreter der Vereine verfügen: je angefangene 50 Einzelmitglieder im Verein über 1 Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand gemäß der Meldung beim LSB zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres.
3. Das Übertragen von Stimmen ist nicht möglich.

§ 12 Durchführung des Verbandstages

1. Der ordentliche Verbandstag wird jährlich vom Präsidenten einberufen. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung, sofern ein vorangegangener Verbandstag oder das Präsidium hierüber keine Beschlüsse gefasst hat. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf schriftlichen Antrag von 25% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag kann auch vom Präsidium einberufen werden. Die Einladungsfrist für diesen Verbandstag kann vom Präsidenten im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden.
3. Der Verbandstag ist beschlussfähig, sofern zu ihm fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Der Verbandstag wird grundsätzlich vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Für die Behandlung und Beschlussfassung über eine Entlastung des Präsidiums bestimmt der Verbandstag einen Versammlungsleiter.
5. Anträge an den Verbandstag können die Mitglieder und Präsidiumsmitglieder stellen. Anträge müssen in schriftlicher Form 14 Tage vor Termin der Tagung in der Geschäftsstelle vorliegen.
6. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Feststellung der Haushaltsplanung, des Haushaltsplanens und eventueller Nachträge
 - c. Entlastung des Präsidiums
 - d. Wahl des Präsidiums
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Bestätigung des Jugendreferenten, der Frauenreferentin und der Stilrichtungswarte
 - g. Erlass von Ordnungen und Richtlinien, die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Änderung des Vereinszweckes
 - j. Auflösung des Verbandes
7. Über die Beschlüsse des Verbandtages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer des Verbandstages zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die sportlichen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des KDB e.V. angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Gliederungen des KDB e.V. Richtlinien für Ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbandstages vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jedem Verbandstag des KDB e.V. mündlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des KDB e.V. während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplanes zur Beschlussfassung durch den Verbandstag vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch den Verbandstag beschlossenen Haushaltsplans.

6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.
7. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.
8. Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle
9. Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:
 - a. einen Geschäftsführer/in
 - b. einen Sachbearbeiter/in.
 - c. die Landestrainer
10. Der Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des KDB e.V. nach den Weisungen des Präsidenten und den Beschlüssen des Verbandstages. Seine/Ihre Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einem Dienstvertrag festgelegt.
11. Die Landestrainer sind zuständig für die Ausbildung der Kaderathleten.

§ 14 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem/der Präsidenten/in,
 - b. dem/der 1. Vizepräsidenten/in,
 - c. dem/der 2. Vizepräsidenten/in,
 - d. dem Schatzmeister/in
2. Die Präsidiumsmitglieder sind der gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium eine Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist als Nachfolger benennen. Im nächsten Verbandstag ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 15 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/die Präsident/in, oder ein durch den Vorstand bestimmtes Präsidiumsmitglied vertritt den KDB e.V. nach außen und gegenüber anderen Verbänden und Organisationen. Er/sie beruft die Präsidiumssitzungen und Verbandstage ein und leitet sie. Er/sie ist im übrigen zuständig für alle Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des KDB e.V. zugewiesen sind. Der/die Präsident/in, wird durch den/die Vizepräsidenten/in vertreten.
2. Der/die 1. Vizepräsident/in ist für den organisatorischen Ablauf der Arbeiten im KDB e.V. sowie für die Koordinierung des Breitensports im KDB e.V. verantwortlich.
3. Der/die 2. Vizepräsident/in ist für die Organisation des Sportbetriebes im KDB e.V. verantwortlich.

Der Schatzmeister ist für die Haushalts- und Kassenführung des KDB e.V. verantwortlich.

§ 16 Durchführung von Präsidiumssitzung

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist nach ordnungsgemäßer Einladung ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. In Sitzungen des Präsidiums können Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Pattsituationen besitzt der Präsident zwei Stimmen.

6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrungen erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des KDB e.V. beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie des Verbandstages bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
8. Die Mitglieder der Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Präsidiums nach Anforderung durch das Präsidium mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

1. Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Interessen derjenigen Gruppen bzw. Kommissionen gegenüber dem Präsidium, deren Vertretungsvollmacht sie Kraft dieser Satzung innehaben.

§ 18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums
 - b. dem/der Referenten/in für Schulsport
 - c. dem/der Kampfrichterreferenten/in,
 - d. dem/der Jugendreferent/in,
 - e. dem/der Frauenreferent/in,
 - f. dem/der Pressereferent/in,
 - g. dem/der Lehrwart/in,
 - h. dem/der Prüferreferenten/in,
 - i. den Stilrichtungswarten, bzw. den Vertretern der Gruppierungen
 - j. dem/der Referenten für Selbstbehauptung und – Verteidigung
 - k. dem/der Referenten für Budomotion

§ 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums

1. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums schriftlich zu übermitteln. In begründeten Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Ansonsten gelten §16, Absätze 2,3,5,6,7 entsprechend.

§ 20 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des KDB e.V. Bei seiner Aufstellung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller beim Verbandstag anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des KDB e. V. kann nur in einem eigens dafür einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Verwendung des Vermögens gelten nach § 2 die Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde vom Verbandstag am 07.12.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.